

Energiepreispauschale, Anhebung des Grundfreibetrages und des Arbeitnehmer-Werbungskostenpauschbetrages

Entlastungsmaßnahmen im Überblick

Beitrag von *Dipl.-Finanzwirt (FH) Nils Orłowski, Steuerberater- und Anwaltskanzlei Skok & von Bohlen*

Die aktuelle Situation stellt auch die deutsche Wirtschaft auf den Kopf. Die Inflation steigt weiter und die finanzielle Mehrbelastung macht allen Bürger*innen schwer zu schaffen. Deshalb reagiert die Bundesregierung und verabschiedete am 20.05.2022 mit dem Steuerentlastungsgesetz zahlreiche Steuerentlastungen.



Dipl.-Finanzwirt (FH) Nils Orłowski

Energiepreispauschale

Als eine Entlastung wurde die Energiepreispauschale beschlossen. Diese Pauschale beträgt einmalig 300 Euro und wird Erwerbstätigen gewährt, die im Jahr 2022 entweder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit erzielen oder im Anstellungsverhältnis Arbeitslohn erhalten. Je erwerbstätiger Person erfolgt nur eine Auszahlung – auch bei Ausübung mehrerer Tätigkeiten. Arbeitnehmer*innen wird die Pauschale durch Arbeitgeber*in mit dem Lohn im September 2022 ausgezahlt. Hierbei ist wichtig, dass am 01.09.2022 ein aktives Dienstverhältnis bestehen muss. Selbstständige und Gewerbetreibende erhalten die Pauschale als eine Minderung der ursprünglich festgesetzten Einkommensteuer-Vorauszahlungen zum 10.09.2022. Diese Minderung erfolgt automatisch durch das für Sie zuständige Finanzamt – ein Antrag ist nicht erforderlich. Allerdings erfolgt die Minderung bis maximal 0 Euro, eine Erstattung gibt es nicht. Wer zum 10.09.2022 keine Einkommensteuer-Vorauszahlungen leistet, bekommt die Pauschale über die Einkommensteuerfestsetzung für das Jahr 2022, also frühestens im Jahr 2023. Rentnern und Pensionären ohne die vorgenannten Einkünfte werden keine Vorauszahlungsminderungen gewährt. Es erfolgt auch keine Berücksichtigung im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Sie profitieren demnach nicht von der beschlossenen Entlastung. Dazu kommt, dass die Energiepreispauschale steuerpflichtig ist. Sie erhöht das zu versteuernde Einkommen und wird – wie andere Einkünfte – mit dem individuellen Steuersatz besteuert.

Anhebung des Grundfreibetrages

Eine weitere Entlastung stellt die Anhebung des Grundfreibetrages von 9.984 Euro auf 10.347 Euro dar. Die Anhebung erfolgt rückwirkend zum 01.01.2022. Der Grundfreibetrag ist der Betrag, der nicht der Einkommensteuer unterliegt und das Existenzminimum eines jeden Steuerzahlers freistellt.

Anhebung des Arbeitnehmer-Werbungskostenpauschbetrags

Zusätzlich zum Grundfreibetrag wird auch der Arbeitnehmer-Werbungskostenpauschbetrag von 1.000 Euro auf 1.200 Euro pro Jahr rückwirkend zum 01.01.2022 angehoben. Das bedeutet, dass bei der Ermittlung der Einkommensteuer bei Arbeitnehmern grundsätzlich 1.200 Euro als pauschale Kosten vom Bruttoarbeitslohn abgezogen werden. Der Nachweis tatsächlich höherer Kosten bleibt natürlich möglich. Die rückwirkende Anhebung der beiden Beträge führt dazu, dass bei Arbeitnehmern der bisher seit dem 01.01.2022 vorgenommene Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber korrigiert werden muss. Hier gibt es die Möglichkeit der Neuberechnung zurückliegender Lohnzeiträume, die Möglichkeit der Differenzberechnung für diese Lohnzeiträume oder die Option der Erstattung der zu viel abgeführten Lohnsteuer im kommenden Lohnzahlungszeitraum.

Anhebung der Entfernungspauschale

Zum 01.01.2022 steigt – ebenfalls rückwirkend – die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von 0,35 Euro auf 0,38 Euro. Diese Anhebung kommt für Arbeitnehmer grundsätzlich erst im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum Tragen. Eine steuerliche Auswirkung ergibt sich zudem erst nach dem Überschreiten des Arbeitnehmer-Werbungskostenpauschbetrages mit allen tatsächlichen Werbungskosten.

Bei Fragen zu dieser Thematik steht Ihnen das Team der Kanzlei Skok und von Bohlen gerne zur Verfügung.

Skok & von Bohlen Steuerberater & Rechtsanwälte

Lange Str. 81b · 44532 Lünen
Tel. 0 23 06 / 75 13 00
www.steuerberater-luenen.de